

Satzung

SATZUNG DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN LUFT- UND RAUMFAHRTINDUSTRIE E.V.

Genehmigt durch die ordentlichen Mitglieder
des BDLI im Dezember 2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

„Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V. (BDLI)“

2. Sein Sitz ist Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen.
2. Kernaufgaben des BDLI sind:

- o Interessenvertretung bei Bund und Ländern sowie bei internationalen Institutionen,
- o Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden/ Organisationen,
- o Organisation eines kontinuierlichen Informationsaustausches zwischen Fach- und Führungskräften der Mitgliedsunternehmen,
- o Information der Mitglieder über branchenrelevante Entwicklungen,
- o Mitarbeit bei der Vorbereitung behördlicher Verfügungen, Verordnungen und Gesetze, welche die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder betreffen. Er kann bei der Bearbeitung branchenspezifischer Fragen beratend mitwirken,
- o Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei der Beteiligung an relevanten Branchentagen im In- und Ausland.

3. Der BDLI ist Veranstalter der ILA Berlin (Internationale Luft- und Raumfahrtausstellung) und Inhaber aller damit verbundenen Rechte.
4. Der Verband übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - o ordentliche,
 - o fördernde sowie
 - o Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Satzung

2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen mit Sitz in Deutschland werden, die sich gewerbsmäßig mit der Entwicklung, Herstellung, Betreuung, Instandhaltung, Reparatur und Dienstleistung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt oder der Ausrüstung betätigen, soweit sie in der Luft- und Raumfahrt oder benachbarten Gebieten angewandt wird.
3. Die ordentlichen Mitglieder bilden innerhalb des Verbandes nach Art ihrer industriellen Betätigung Herstellergruppen:
 - I. Luft- und Raumfahrtsysteme,
 - II. Antriebe,
 - III. Ausrüstung,
 - IV. Werkstofftechnologien und Komponenten.
4. Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische oder natürliche Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes durch angemessene laufende Zuwendungen unterstützen.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Die Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragspflicht mit dem aktiven Wahlrecht kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um den Verband und um die Entwicklung der Luft- und Raumfahrt besonders verdient gemacht haben. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 4

Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme durch das Präsidium. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes oder bei natürlichen Personen durch Tod.
3. Der Austritt aus dem Verband ist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung per Einschreiben. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen, wie z. B. Umlagen, bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden weiter gebunden.
4. Handelt ein Mitglied den Interessen des Verbandes vorsätzlich und beharrlich zuwider oder würde sein Verbleiben im Verband das Ansehen des Verbandes schädigen, so kann das Präsidium mit 3/4 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verband empfehlen. Die Mitgliedschaft ruht, bis der Ausschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt ist.

Satzung

5. Mitglieder, die den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Die Aufforderungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe in einem Zeitraum von vier Wochen zwischen den Absendetagen.
6. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen. Es hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten und der Geschäftsführung und den Organen des Verbandes zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte termingerecht zu erteilen. Dazu zählen auch die statistischen Angaben.
3. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder regelt sich nach Umfang der Beiträge. Auf je 1.000 Euro Jahresbeitrag entfällt eine Stimme. Maßgeblich hierfür ist der Vorjahresbeitrag. Das Stimmrecht im laufenden Geschäftsjahr beigetretener Mitglieder bemisst sich an der Höhe der ersten Beitragsanforderung. Das Stimmrecht kann erst nach Zahlungseingang ausgeübt werden.
4. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, das dem Mindestbeitrag entspricht.
5. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich, durch einen beauftragten Firmenangehörigen oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied aus.
6. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beiträge

1. Die Beiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung des BDLI festgelegt wird. Es ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des BDLI stehenden Vorhaben können allgemeine Umlagen auf Vorschlag des Präsidiums mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- o die Mitgliederversammlung,
- o das Präsidium,
- o der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die das Geschäftsjahr abschließende ordentliche Mitgliederversammlung soll nicht später als zum 30. November des folgenden Geschäftsjahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Genehmigung des Abschlussberichts des Geschäftsjahres und Entlastung von Vorstand und Präsidium;
 - c) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes;
 - d) Festlegung der Höhe der Beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen der Beitragsordnung;
 - e) Umlagen auf Vorschlag des Präsidiums;
 - f) Satzungsänderungen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidiums sowie im Benehmen mit dem Präsidenten per Brief oder auf elektronischem Weg. Die Einladung muss für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder auf elektronischem Weg versandt sein. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidium auf Empfehlung der Geschäftsführung festgesetzt. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind an die Geschäftsführung zu richten. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens acht Tage, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Tage der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sind.

Satzung

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und wenigstens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des BDLI bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt innerhalb einer Woche mit einer Frist von nicht mehr als vier Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten geleitet.
7. Beschlüsse der Mitglieder können, obwohl sie grundsätzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden. Für die Stimmabgabe gilt dabei eine Frist von 12 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung an die Mitglieder.
8. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Verbandes ist je ein Abdruck der Niederschrift zuzusenden. Im Falle schriftlicher Abstimmung ist eine vom Präsidenten und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift über das Abstimmungsgespräch anzufertigen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied unter Angabe des Themas (mit Begründung), das zur Verhandlung kommen soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens 20 % der Mitglieder unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, entscheidet das Präsidium mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder über die Einberufung.

§ 9 Präsidium

1. Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
 - o die Ziele für die Verbandspolitik und für die Führung des Verbandes festzulegen;
 - o die aus der Verbandspolitik zu folgernden Führungsdirektiven zu treffen und notwendige Entscheidungen für die Umsetzung der Verbandspolitik in Geschäftsführungsaktivitäten herbeizuführen;
 - o die Richtlinien, nach denen die Geschäftsstelle geführt werden soll, zu erlassen und ein Mitglied des Präsidiums mit deren Überwachung zu beauftragen;

Satzung

- o Ausschüsse aus Mitgliedern des Verbandes oder Angehörigen seiner Mitgliedsfirmen für bestimmte Aufgaben einzusetzen und aufzulösen, deren Tätigkeit zu überwachen;
 - o die Mitgliederversammlung vorzubereiten, zum Jahresabschluss und zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen;
 - o über Aufnahme gesuche gem. § 4, Absatz 1 zu entscheiden und die Entscheidungen bei Beendigung der Mitgliedschaft zu treffen;
 - o über die Bestellung von Geschäftsführern bzw. deren Abberufung zu entscheiden;
 - o über die Bestellung, Aktivitäten, Abberufung und Entlastung eines Beauftragten für das Grundstück Berlin aus den Mitgliedsfirmen zu entscheiden.
2. Das Präsidium besteht aus 22 Mitgliedern, darunter der Präsident, vier Vizepräsidenten und der Mittelstandsbeauftragte. Ferner gehört dem Präsidium ohne Stimmrecht - für die Dauer seiner Bestellung - der Hauptgeschäftsführer an.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Mittelstandsbeauftragte vertreten den Verband im Rahmen der Ziele der Verbandspolitik nach außen.

Von den Mitgliedern des Präsidiums dürfen nicht mehr als die Hälfte zu einer einzelnen Firma oder einem Konzern gehören.

3. Die Kandidaten des Präsidiums werden von den Mitgliedern der einzelnen Herstellergruppen nominiert und gewählt.

Im Einzelnen wählt:

die Herstellergruppe I Luft- und Raumfahrtsysteme | 9 Mitglieder,
die Herstellergruppe II Antriebe | 3 Mitglieder,
die Herstellergruppe III Ausrüstung | 8 Mitglieder, darunter ein Mittelstandsbeauftragter,
die Herstellergruppe IV Werkstofftechnologien und Komponenten | 2 Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist eine persönliche. Wählbar sind:

- o Firmeninhaber oder Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung einer ordentlichen Mitgliedsfirma,
- o Bereichsverantwortliche für die Luftfahrt-, Raumfahrt- oder Verteidigungsaktivitäten in Konzernen,
- o Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder internationaler Konzerne mit Verantwortung für BDLI-Mitgliedsfirmen.

Satzung

Präsidiumsmitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Präsidium erlischt mit dem Ausscheiden des Präsidiumsmitgliedes aus der von ihm vertretenen Firma oder mit dem Ausscheiden seiner Firma aus dem BDLI.

- Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder sind jeweils die Mitgliedsfirmen der Herstellergruppe stimmberechtigt, aus der der Wahlkandidat gemäß Ziffer 3 nominiert wurde.

Die Wahl kann aus Anlass einer Mitgliederversammlung oder schriftlich erfolgen. Der jeweilige Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist Wahlleiter und verantwortlich für die korrekte Durchführung der Wahl in den Herstellergruppen.

Ergibt die Wahl des Präsidiums für zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen.

Die Amtszeit des neu gewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtszeit, für die das auscheidende Präsidiumsmitglied gewählt war.

- Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die neuen Präsidiumsmitglieder gewählt sind und sich das neue Präsidium konstituiert hat. Die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder soll innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Präsidiumsmitglieder erfolgen.

- Der Präsident wird vom Präsidium aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beschlussfähigkeit für die Wahl des Präsidenten erfordert die Anwesenheit von jeweils mindestens 50 % der Mitglieder des Präsidiums.

Die Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.

- Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten geleitet.

Satzung

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu einer Präsidiumssitzung an die Mitglieder des Präsidiums 12 Tage vor Beginn dieser Sitzung zur Post gegeben (Datum des Poststempels maßgebend) oder auf elektronischem Weg versandt worden ist und mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für Sitzungen des Präsidiums ist eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Präsidiumsmitglied zulässig.

Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können auch im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.

9. Die Vizepräsidenten sind die Vorsitzenden der Foren Luftfahrt, Ausrüstung und Werkstoffe, Verteidigung und Sicherheit sowie Raumfahrt. Die Forenvorsitzenden müssen dem Präsidium des BDLI angehören. Die Forenvorsitzenden werden von den Mitgliedern der Foren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie vertreten den Präsidenten in den jeweiligen Geschäftsfeldern in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Präsidium.
10. Das Präsidium betraut ein Präsidiumsmitglied mit der Aufgabe des Schatzmeisters.
11. Das Präsidium kann weitere Mitglieder kooptieren. Die Kooptierung kann jederzeit widerrufen werden, sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums. Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 10

Organisation der Herstellergruppen

Jede Herstellergruppe kann sich eine eigene innere Ordnung geben, die sich im Rahmen dieser Satzung halten muss, und ihre internen Angelegenheiten organisieren. Das schließt das Recht zur Abhaltung von Versammlungen der Mitglieder der Herstellergruppen ein.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht gemäß § 26 BGB aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Mittelstandsbeauftragten, dem Schatzmeister und dem Hauptgeschäftsführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich der Verband mit seinem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Verbindlichkeiten des Verbandes besteht nicht.

Satzung

§ 12

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Zur Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Verbandsorgane und zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, innerhalb der vom Präsidium erteilten Richtlinien, dient die Verbandsgeschäftsstelle.
2. Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer; entsprechendes gilt für eine Abberufung. Wird ein Hauptgeschäftsführer bestellt, so ist dieser - bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer - Vorsitzender der Geschäftsführung.
3. Der Verband kann mit Zustimmung des Präsidiums Außenstellen unterhalten.

§ 13

Ausschüsse

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben setzt das Präsidium Ausschüsse ein.

Für die Geschäftsfelder Luftfahrt, Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit sowie Ausrüstung und Werkstoffe werden Ausschüsse, so genannte Foren gebildet. Diesen sollen Mitglieder der Geschäftsführung der Mitgliedsunternehmen angehören. Die Foren stützen sich auf die Expertise der ihnen zugeordneten Unterforen, Fachausschüssen und Arbeitsgruppen.

Ein BDLI-Regionalforum dient der Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden und soll vom Mittelstandsbeauftragten geleitet werden.

2. Die Ausschüsse unterstehen der laufenden Aufsicht des Präsidiums, dem auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu berichten ist. Das Präsidium kann die Aufsicht über die Unterforen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen an die Foren delegieren.
3. Eine Geschäftsordnung für die Bildung und Tätigkeit von Ausschüssen wird vom Präsidium beschlossen.

Satzung

§ 14

Beauftragter für das Grundstück Berlin

1. Es wird ein „Beauftragter des BDLI für das Grundstück Berlin“ ernannt.
2. Der Beauftragte nimmt für den BDLI die Rechte und Pflichten des BDLI aus dem notariellen Vertrag vom 15. Juli 1999 zwischen dem BDLI und der DEGI, Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH, wahr. Der Beauftragte berichtet regelmäßig über seine Tätigkeit.
3. Der Beauftragte wird durch den BDLI insbesondere gegenüber der DEGI und möglichen Rechtsnachfolgern als der zuständige Ansprechpartner benannt.

§ 15

Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Revisor. Der Revisor hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Nachdem die Verbandsorgane ihre Tätigkeit beendet haben und der Verband im Vereinsregister gelöscht ist, werden die Schriftstücke und Urkunden des Verbandes, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Verbandes zu treuen Händen zur Aufbewahrung gegeben, mit der Bestimmung, sie nach zehn Jahren unveröffentlicht zu vernichten.
3. Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Verbandes.